



Kiel, 16. Dezember 2003

Sperrfrist: 16.12.2003 10.00 Uhr

Pressemitteilung

zum Bericht des Landesrechnungshofs

„Verwaltungsstrukturen und Zusammenarbeit im kreisangehörigen Bereich“

Die kommunale Verwaltungsstruktur ist reformbedürftig. In Schleswig-Holstein gibt es im kreisangehörigen Bereich noch zahlreiche kleine Verwaltungen. Alle Ämter, amtsfreien Städte und Gemeinden unter 9.000 Einwohner sollten daher prüfen, ob sie ihre Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit durch Verwaltungszusammenschluss steigern können.

Dies gilt insbesondere für die 30 Orte Schleswig-Holsteins, in denen eine Amts- und Gemeindeverwaltung nebeneinander agieren (so genannte Kragenverwaltungen).

Durch die Zusammenlegung von zwei kleineren Verwaltungen können durchschnittlich vier Planstellen im Wert von jährlich rd. 200.000 € gespart werden. Für jede Verwaltung bedeutet dies 20 % weniger Personalkosten.

Die Kommunen und die Landesregierung müssen sich bewegen. Das Freiwilligkeitsprinzip hat bisher zu wenig bewirkt. Nach einer befristeten Freiwilligkeitsphase und finanziellen Anreizen für die Kommunen sollte die Landesregierung gesetzgeberische Maßnahmen einleiten. Nur so wird man zu deutlich effektiveren und effizienteren kommunalen Verwaltungsstrukturen in Schleswig-Holstein gelangen.

Die rd. 2,8 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner Schleswig-Holsteins leben in insgesamt 1.127 politischen Gemeinden (Stand: 01.10.2003). Diese teilen sich wie folgt auf:

- 4 kreisfreie Städte
- 1.123 kreisangehörige Städte und Gemeinden
- 118 Ämter mit 1.023 amtsangehörigen Gemeinden, darunter 3 Städte
- 55 amtsfreie Städte
- 45 amtsfreie Gemeinden.

Für diese Kommunen sind derzeit 222 hauptamtliche Verwaltungen tätig. Diese Zahlen sind seit 1980 fast unverändert geblieben; die Landesregierung und der Gesetzgeber haben stets auf das Prinzip der Freiwilligkeit gesetzt und Strukturreformen „von oben“ abgelehnt.

Ausgangspunkt für die Prüfung des Landesrechnungshofs war die breite landes- und kommunalpolitische Diskussion zur Größenordnung leistungsfähiger Kommunen und zur Notwendigkeit verstärkter innerkommunaler Zusammenarbeit.

Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass viele verschiedene Formen der Zusammenarbeit genutzt werden, von Zweckverbänden über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und Verwaltungsgemeinschaften bis hin zu privatrechtlichen Kooperationen. Ihre Gesamtzahl vermittelt zunächst einen erfreulichen Eindruck. Bei genauerem Hinsehen wird jedoch deutlich, dass es sich vielfach eher um Einzelfelder gemeinsamer Aufgabenerledigung handelt. Eine umfassende Verwaltungskooperation findet dagegen kaum statt.

Besonderes Augenmerk hat der Landesrechnungshof der Frage gewidmet, ob größere oder kleinere Verwaltungseinheiten wirtschaftlicher arbeiten und welche wirtschaftlichen Auswirkungen durch den Zusammenschluss hauptamtlicher Verwaltungen entstehen.

Es hat sich gezeigt, dass zur Funktionstüchtigkeit jeder Verwaltungseinheit ein Personalbestand von mindestens neun Beschäftigten erforderlich ist. Erst ab einer Größenordnung von ca. 9.000 bis 10.000 Einwohnern verteilen sich die Personalausgaben auf eine so breite Einwohnerbasis, dass es zu nachhaltig günstigeren Durchschnittskosten kommt.

Alle Ämter, amtsfreien Städte und Gemeinden unter 9.000 Einwohner sollten daher ihre Anstrengungen im Hinblick auf Verwaltungszusammenschlüsse deutlich verstärken, um die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltungen zu steigern.

Durch die Zusammenlegung von zwei kleineren Verwaltungen können mindestens durchschnittlich vier Planstellen eingespart werden. Da es sich hierbei vornehmlich um Führungspositionen handelt, ist damit längerfristig eine Einsparung von rd. 200.000 € jährlich verbunden, d. h. eine Personalkostenreduzierung für jeden Beteiligten von bis zu 20 %.

Wenn man die vom Landesrechnungshof als vorrangig prüfungsbedürftig angesehenen 70 Verwaltungszusammenschlüsse im Bereich der so genannten Kragenverwaltungen und der Ämter und Gemeinden unter 7.000 Einwohner betrachtet, ergäben sich landesweit Einsparungen von jährlich 14 Mio. €.

Der Landesrechnungshof hält neue Leitlinien der Landesregierung für unverzichtbar. Darin sollte die Mindestgröße für Ämter auf 6.000 Einwohner und die anzustrebende Optimalgröße auf 9.000 Einwohner und größer festgesetzt werden. Entsprechendes sollte auch für die amtsfreien Städte und Gemeinden geregelt werden. Die jeweilige Mindest- und Optimalgröße kann insbesondere auch durch die Zusammenlegung hauptamtlicher Verwaltungen - ohne Gebietsreform - erreicht werden.

Angesichts der Tatsache, dass sich in den letzten 30 Jahren auf freiwilliger Basis keine grundlegenden Änderungen ergeben haben, ist nicht zu erwarten, dass hier ein flächendeckender Umdenkungsprozess stattfindet. Deshalb wird es auf der Basis der geforderten neuen Leitlinien der Landesregierung, verbunden mit finanziellen Anreizmodellen und nach einer befristeten Freiwilligkeitsphase unumgänglich sein, auch gesetzgeberische Maßnahmen einzuleiten. Nur auf diesem Wege wird man nach den Erkenntnissen des Landesrechnungshofs zu deutlich effektiveren und effizienteren kommunalen Verwaltungsstrukturen gelangen.

Die kommunalen Körperschaften haben es mit einer starken Eigeninitiative in Richtung umfassender Verwaltungszusammenschlüsse noch selbst in der Hand, Inhalt, Ausrichtung und Umfang etwaiger gesetzgeberischer Maßnahmen maßgeblich mitzubestimmen.